jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2022/2/21 LVwG 46.34-1535/2021

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.02.2022

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

21.02.2022

Index

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AWG 2002 §52
AWG 2002 §53

Rechtssatz

Die Vorschreibung, dass der Aufstellungsort einer mobilen Behandlungsanlage über einen Anlagenkonsens verfügen muss, würde das Wesen des mobilen Anlagenregimes ad absurdum führen. Eine mobile Behandlungsanlage muss grundsätzlich an jedem der Genehmigung nach § 52 AWG 2002 entsprechenden Standort aufgestellt werden können, wobei standortbezogene Eingriffsmöglichkeiten gemäß § 53 Abs 2 AWG 2002 bestehen.

Schlagworte

mobile Anlage, Abfallbehandlungsanlage, Aufstellungsort, Auflage, Anlagenkonsens, Wesen der mobilen Anlage, Eignung des Standortes, standortbezogene Eingriffsmöglichkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2022:LVwG.46.34.1535.2021

Zuletzt aktualisiert am

29.03.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, http://www.lvwg-stmk.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at